



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022
– Auszug aus Drucksache 18/24574 –**

**Frage Nummer 21
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob Planungsträger für die Realisierung von Windenergieprojekten unter Nutzung der vorgesehenen sechs Fallgruppen der geplanten Gesetzesänderung des Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan aufstellen oder eine Ausweisung als Vorrangfläche in die Wege leiten müssen, mit welcher rechtlichen Begründung ist die Unterscheidung Wald und Acker der aktuellen Gesetzesänderung in Art. 82 BayBO gerechtfertigt hinsichtlich einer Ungleichbehandlung der Eigentümer von Ackerflächen und ist bei einem pauschalem Abstand von Windkraftanlagen von 1 000 m oder mehr zur nächsten Wohnbebauung ein Lärmschutzgutachten im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu Frage 1:

Für Fallgruppe 1 ergibt sich die Antwort bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext bzw. dem gesetzlichen Zusammenhang: Diese Fallgruppe setzt ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windkraft bzw. die Darstellung in einem entsprechenden Flächennutzungsplan voraus (nicht: Bebauungsplan). Die anderen Fallgruppen 2–6 betreffen Privilegierungstatbestände, die insoweit unabhängig von gemeindlicher Bauleitplanung oder von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Anwendung kommen.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage darf auf die Gesetzesbegründung (Drs. 18/23858, Seite 6 f.) verwiesen werden: Demzufolge ist zunächst allen Fallgruppen gemeinsam, dass „(...) Erleichterungen bei Mindestabstand nur dort angeführt werden, wo die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart bereits beeinträchtigt oder vorgeprägt ist (...)“. Zu Fallgruppe 6 (Wald) wird in der Gesetzesbegründung ergänzend ausgeführt: „(...) Auch wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom

26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen (...). Nach Auffassung der Staatsregierung sind damit – auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 118 der Bayerischen Verfassung – BV, Art. 3 des Grundgesetzes – GG) – sachgerechte Kriterien (im Rahmen der weiten verfassungsgerichtlich eingeräumten Beurteilungsprärogative des Gesetzgebers) zur Abgrenzung anderer Flächen, wie die in der Anfrage zum Plenum genannten Ackerflächen, gegeben.

Zu Frage 3:

Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Bei einem Mindestabstand von 1 000 m oder mehr ist erfahrungsgemäß die Gefahr von Beeinträchtigungen und Konflikten wegen Lärm und Schattenwurf deutlich niedriger als bei (deutlich) niedrigeren Abständen, so dass hier eine pauschale Abstandsbetrachtung (ohne Gutachten) grundsätzlich möglich ist. Im Falle der Genehmigung von mehreren Windenergieanlagen (Windparks) und/oder bei relevanten Vorbelastungen durch Lärm von anderen nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigenden Anlagen genügt eine pauschale Abstandsbetrachtung allerdings nicht.